

## Merkblatt

### Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

#### 1.) Ansprechpartner

SB Brandschutz  
Herr Johannes Höneke  
Tel.: 034298/70115  
Mail.: [johannes.hoeneke@taucha.de](mailto:johannes.hoeneke@taucha.de)

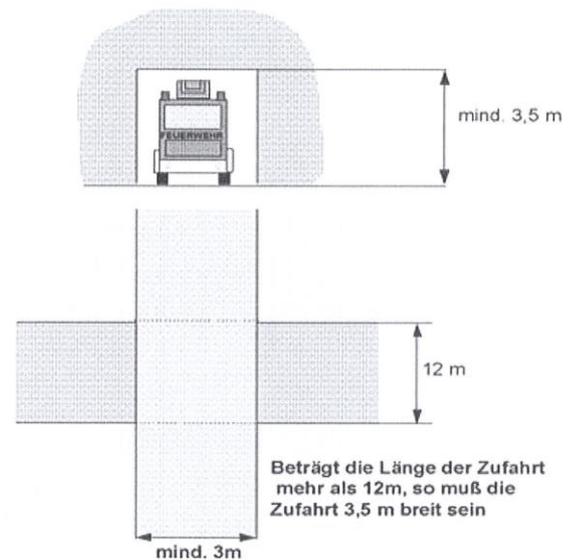
#### 2.) Begriffe

**2.1 Zugänge** sind Flächen auf dem Grundstück, die zur fußläufigen Erschließung von Grundstücksteilen von öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Sie können auch überbaut sein (Durchgänge).

**2.2 Zufahrten** sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen. Das Mindestmaß beträgt dabei 3 x 3,5 Meter

**2.3 Aufstellflächen** sind nicht überbaute befestigte Flächen zum Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern).

**2.4 Bewegungsflächen** sind befestigte Flächen, die der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen dienen. Sie ist so zu bemessen, dass für jedes nach Alarmplan vorzusehende Fahrzeug eine Fläche von mind. 7 m x 12 m zur Verfügung steht.



#### 3.) Flächen der Feuerwehr

Zu rückwärtigen Gebäuden sind grundsätzlich **Zu- oder Durchgänge** für die Feuerwehr zu schaffen. Weitere Zu- oder Durchgänge werden zu anderen Gebäudeteilen erforderlich, wenn der zweite Rettungsweg über Gerät der Feuerwehr bereitgestellt werden muss.

Sofern zur Rettung oder Brandbekämpfung Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr eingesetzt werden müssen, sind **Aufstellflächen** anzuordnen. Dies ist wenigstens dann zwingend erforderlich, wenn eine zur Rettung anleiterbare Stelle mehr als 8 m über dem Gelände liegt. Das Erfordernis liegt im Ermessen der Feuerwehr.

Bei ausgedehnten oder von öffentlichen Verkehrsflächen mehr als 50 m entfernt liegenden Gebäuden sind zur Durchführung von Feuerwehr- und Rettungsdienstesinsätzen **Bewegungsflächen** anzuordnen. Diese sollten an den feuerwehrrelevanten Zugängen und bei ausgedehnten Objekten im Abstand von ca. 100 m entlang der Umfahrt liegen.

Feuerwehrrelevant sind insbesondere der Feuerwehrranlaufpunkt (FiBS), Löschwassereinspeisestellen, Löschwasserentnahmestellen, Zugänge zu Feuerwehraufzügen sowie zu Zentralen von Löschanlagen.

Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Grundstück sind über **Zu- oder Durchfahrten** an öffentliche Verkehrsflächen anzuschließen.

Sie sind so herzustellen, dass sie ganzjährig mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtlichen) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Grundlage hierfür bilden § 5 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der derzeit gültigen Fassung, die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ bzw. die „Richtlinie über



Flächen für die Feuerwehr“ mit Stand Dezember 2017, erschienen als Anhang I zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen.

#### **4.) Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Raum**

Flächen für die Feuerwehr müssen rechtlich gesichert sein. Sofern diese im öffentlichen Raum angeordnet werden, ist durch den Grundstückseigentümer eine Zustimmung vom zuständigen Fachamt einzuholen (Stadt Taucha, Straßenverkehrsbehörde).

Eine zusätzliche Kennzeichnung durch Halteverbotszeichen muss im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Taucha erfolgen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung entsprechend.

##### **4.2) Gebäudeabstand**

Zufahrten und Bewegungsflächen sind außerhalb des Trümmerschattens anzuordnen. Davon ist auszugehen, wenn der Abstand zwischen Innenkante der Zufahrt bzw. Bewegungsfläche und dem Gebäude der Traufhöhe der Gebäudewand entspricht, maximal jedoch 7 m.

Die Abstandsmaße für Aufstellflächen zu Gebäuden sind in DIN 14 090 beschrieben.

##### **4.3) Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen, Wendestelle**

Zufahrten, die nicht geradlinig verlaufen oder länger als 50 m sind, sind entweder zweiseitig an öffentliche Verkehrsflächen anzubinden oder mit geeigneten Wendemöglichkeiten zu versehen. Die Planung ist mit der Brandschutzbehörde Taucha abzustimmen. Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Bei Sackgassen oder Stichstraßen ist darauf zu achten, dass die sogenannten Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge dürfen hier nicht abgestellt werden.

##### **4.4) Kennzeichnung**

Zugänge, Zu- beziehungsweise Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder D1 nach DIN 4066:1997-03 mit der jeweiligen Aufschrift „Feuerwehruzugang“, „Feuerwehruzufahrt“ oder „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

**Feuerwehruzufahrt**

Die Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr auf öffentlichem Grund muss mit einem Siegel in der rechten unteren Ecke amtlich bestätigt werden. Die Siegelung erfolgt durch die Stadt Taucha auf Kosten des Antragstellers.

Das Hinweisschild D1 nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherung der Zufahrtsmöglichkeit nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotschild 283 nach StVO zusätzlich gekennzeichnet werden.

Da die Kennzeichnung nach DIN 4066 wenig plakativ ist, dürfen auf privaten Grundstücken zusätzlich zu den Zeichen nach DIN 4066 allgemein verständliche Schilder vorgesehen werden.



##### **4.5) Tor und Schrankenanlagen**

Tore und Schranken im Zuge von Feuerwehruzufahrten sind soweit möglich zu vermeiden. Sie sind so zu sichern, dass eine gewaltfreie Öffnung durch die Feuerwehr möglich ist. Dies ist gegeben, wenn die Sicherung mit einer Kette erfolgt, die mit einem Bolzenschneider zu öffnen ist, oder die Schließung des Landkreises Nordsachsen installiert wird.

Sofern Tore oder Schrankenanlagen elektrisch betrieben werden, sind die Anlagen so zu errichten, dass sie auch bei Unterbrechung der Spannungsversorgung zu öffnen sind oder selbsttätig öffnen.